

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 59 (1969)
Heft: 2

Artikel: Anglikaner und Methodisten auf dem Weg zur Einheit
Autor: Heese, Ernst-Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anglikaner und Methodisten auf dem Weg zur Einheit

Über dieses Thema ist bereits verschiedentlich im Rahmen der von Pfarrer Hans Frei, Bern, besorgten «Kirchlichen Chronik» in dieser Zeitschrift und in einigen Aufsätzen desselben Verfassers berichtet worden¹. Vergewenwärtigen wir uns noch einmal kurz, wie es zu den Einheitsverhandlungen zwischen der Kirche von England und den englischen Methodisten gekommen ist, Verhandlungen, die jetzt in ihr kritisches Stadium getreten sind.

Im November 1946 hielt der damalige Erzbischof von Canterbury, Dr. Geoffrey Fisher, seine berühmt gewordene «Cambridger Predigt», in der er die Freikirchen aufrief, «to take episcopacy into their system» als Voraussetzung für eine Interkommunion mit der Kirche von England. Im Jahre 1953 beschlossen die englischen Methodisten, mit der Kirche von England Einheitsverhandlungen aufzunehmen. Es wurde eine gemischte Gesprächsgruppe gebildet, die von 1956 bis 1963 die Diskussionen führte. Der sich darin abzeichnende Weg zur Einheit wurde hauptsächlich dargelegt in den beiden Dokumenten «Conversations between the Church of England and the Methodist Church»², London 1958 und «Report – Conversations between the Church of England and the Methodist Church», London 1963.

Nach diesem Report soll die Einheit zwischen Anglikanern und Methodisten nach einem Zwei-Stufen-Plan verwirklicht werden: während der ersten Phase sollen beide Kirchen in volle Gemeinschaft miteinander treten, ohne aber ihre Identität aufzugeben, in einer zweiten Phase hofft man, eine vereinigte Kirche bilden zu können, in der die Kirche von England und die Methodistenkirche aufgehen sollen. Voraussetzung aber für den Beginn der «full communion» zwischen beiden Kirchen ist die Bereitschaft der Methodisten, das historische Bischofsamt von den Anglikanern zu übernehmen und sich zu einer stikten Praxis der nur von Bischöfen zu spendenden Ordination

¹ IKZ 1967, Heft 2, S. 132ff. gibt Pfr. Hans Frei eine ausführliche Darstellung des Zwischenberichtes der anglikanisch-methodistischen Einheitskommission «Towards Reconciliation». Siehe auch IKZ 1966, Heft 4, und 1967, Heft 3, S. 215f., Heft 4, S. 281ff.; Heft 2, S. 125f.; 1969, Heft 1, S. 61.

² Ein «Interim Statement». Dieses, wie die im folgenden genannten Schriften, erschienen jeweils in London gemeinschaftlich bei SPCK und der Epworth Press.

zu bekennen. Der Integration beider jetzt bestehender Amtsformen soll ein Rekonziationsgottesdienst dienen, mit dem Stufe I des Einheitsplanes beginnen würde. Diesen Vorschlägen stimmten beide Kirchen, die Konvokationen von Canterbury und York und die Methodistenkonferenz im Sommer 1965 grundsätzlich zu³. Darauf kam es zur Bildung der Anglikanisch-Methodistischen Einheitskommission, die 1967 einen Zwischenbericht gab, der unter dem Titel «Towards Reconciliation» erschien. Der endgültige Bericht erschien 1968 in zwei Teilen: «Anglican-Methodist Unity, Part 1 The Ordinal» und «Anglican-Methodist Unity, Part 2 The Scheme». Wir werden bei der Darstellung des Weges zur Einheit von Anglikanern und Methodisten hauptsächlich von beiden letzteren Dokumenten ausgehen.

In dreiundzwanzig Kapiteln und 440 Paragraphen zeichnet der «Scheme» den Weg zur Einheit. Das Ziel ist: «One Church United for Mission and Service⁴.» Obwohl auch von den – in der Tat sehr schwerwiegenden – pragmatischen Gründen für die Einheit beider Kirchen gesprochen wird, so sagt der Scheme ausdrücklich: «Die Hauptgründe für eine organische Vereinigung als das Ziel ... sind nicht und waren niemals pragmatisch: sie sind biblisch und theologisch⁵.» Gleichzeitig kommt eine noch umfassendere Kirchenvereinigung ins Blickfeld, so dass Stufe II unter Umständen auch andere Kirchen in die Vereinigung von Anglikanern und Methodisten einbeziehen könnte⁶.

Übereinstimmung in der Lehre

Beide Kirchen stimmen im wesentlichen in der Lehre überein. Der Scheme stellt fest: «Es ist deutlich geworden, dass uns keine substanziellen Lehrfragen voneinander trennen⁷», obwohl es noch gegenwärtig ungelöste Glaubensunterschiede gibt. Aber es wird darauf hingewiesen, dass Lehrunterschiede nicht den Konfessionsgrenzen folgen, sondern diese überschneiden. Auch ist man sich bewusst gewesen, dass zu unterscheiden ist zwischen dem, was eine Kirche bekennt und definiert und was in ihr an Weite der theologischen Meinungen toleriert wird. Deshalb kann gesagt werden: «Das Spektrum der Lehrunterschiede ist wahrscheinlich in einer ver-

³ Sch(eme), S. 1, 179.

⁴ Sch., S. 6.

⁵ Sch., S. 7.

⁶ Sch., S. 9.

⁷ Sch., S. 7.

einigten Kirche nicht breiter, als es bereits in unseren getrennten Kirchen ist⁸.

In einem Anhang⁹ ist unter dem Titel «Lehraussagen» das zweite Kapitel des Zwischenberichtes «Towards Reconciliation» mit einigen Anmerkungen abgedruckt, das in seinen Aussagen über Schrift und Tradition, Priestertum und kirchliches Amt, den Rekonziliationsgottesdienst u. a. von Hans Frei in Heft 2, 1967, dieser Zeitschrift (Seite 134 ff.) ausführlich dargestellt worden ist, ebenso wie der Opferaspekt des hl. Abendmahles aus Kapitel 4 des Zwischenberichtes. Darauf sei auch an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

Einen eigenen Abschnitt widmet der Scheme den *altkirchlichen Glaubensbekenntnissen*. Einige Anglikaner sind beunruhigt, weil gemäss der Unionsurkunde von 1932 die Methodistenkirche nur die «Grundprinzipien der historischen Bekenntnisse¹⁰» annimmt und der liturgische Gebrauch der alten Symbole im Gottesdienst der methodistischen Gemeinden offenbar nicht obligatorisch ist. Dem gegenüber macht der Scheme darauf aufmerksam, dass der methodistische «Senior Catechism» eine Darlegung des Apostolikums enthält, die ausführlicher sei als die entsprechenden Abschnitte im Prayer Book Catechism oder im revidierten anglikanischen Katechismus von 1961. Auch ist in neuen methodistischen Formularen für Taufe und Abendmahl das Apostolikum bzw. das Nizänum vorgesehen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass einige der wichtigsten modernen Darlegungen der Trinitätslehre und der Christologie (in englischer Sprache) aus der Feder methodistischer Gelehrter stammen. Deshalb meinen die Verfasser des Scheme sagen zu dürfen: «Es gibt nicht den geringsten Grund dafür, die volle Verpflichtung der Methodisten gegenüber dem Glauben der katholischen Bekenntnisse (Catholic Creeds) in Frage zu stellen¹¹.»

Andererseits meinten manche Methodisten, dass die anglikanischen Formulare nicht genügend die ihnen wichtigen *reformatorischen Einsichten* zur Sprache bringen. Aber es wird darauf hingewiesen, dass die reformatorische Lehre der «Rechtfertigung allein aus Glauben» in den 39 Artikeln ausführlich dargelegt ist und sich im Ganzen des Prayer Book findet. Ausserdem sind in der modernen

⁸ Sch., S. 12.

⁹ Sch., S. 18 ff.

¹⁰ Zit. Sch., S. 14.

¹¹ Sch., S. 15.

anglikanischen Theologie die positiven theologischen Erkenntnisse der Reformation wieder mehr und mehr herausgestellt worden. «Die Anglikaner sind sich heute mehr als früher bewusst, dass sie etwas vom reformatorischen Erbe der Spiritualität und des Amtes, wie es im historischen Methodismus entfaltet worden ist, zu lernen haben, und es besteht aller Anlass zur Erwartung, dass die Früchte dieses Erbes mehr und mehr im Leben der Kirche von England sich zeigen werden, während die beiden Kirchen auf Stufe I zusammenwachsen¹².»

Man sieht, der Scheme bemüht sich im Geiste der anglikanischen «comprehensiveness», beide Seiten, «Catholic» und «Protestant», zu ihrem Recht kommen zu lassen!

Die Frage nach dem Amt der Kirche

Wie in allen Unionsverhandlungen, die von anglikanischer Seite geführt werden, spielt die Frage nach dem kirchlichen Amt, näherhin nach dem dreifach gegliederten historischen Amt von Diakon, Priester und Bischof in der apostolischen Sukzession, eine gewichtige Rolle auch in den anglikanisch-methodistischen Gesprächen. Die Konvokationen von Canterbury und York stimmten 1965 der Aufnahme formeller Unionsverhandlungen mit den Methodisten zu, als deren Grundlage unter (b) genannt wurde: «Die Annahme des Bischofsamtes in Kontinuität mit dem historischen Episkopat durch die Methodistenkirche und die unveränderliche Praxis der bischöflichen Ordination ihrer Amtsträger in der Zukunft¹³.» Im Zwischenbericht «Towards Reconciliation» wird näherhin festgestellt, dass die Methodisten das Bischofsamt annehmen werden «als ein Zeichen und Unterpfand der Einheit und der Kontinuität der Kirche Jesu Christi¹⁴.»

Die Methodisten werden sich damit zum «historischen Bischofsamt» bekennen, nicht nur zum Episkopat im Sinne einer kirchlichen Verwaltungsfunktion. Ausdrücklich stellte dies schon der Report von 1963 fest: «(Die Methodisten) sind sich bewusst, dass sie sich hier nicht im Kontext des blossen Namens oder der Jurisdiktion bewegen, sondern in dem der Apostolizität, mit allem, was dies für die Lehre von Gott und seiner Kirche bedeutet¹⁵.»

¹² Sch., S. 16.

¹³ Zit. Sch., S. 179.

¹⁴ Zit. Sch., S. 8.

¹⁵ Zit. Sch., S. 38.

Das Verständnis des «historischen Bischofsamtes» war auch im Zwischenbericht von 1958 dargelegt worden. Es lässt sich in zwei Aussagen der Lambeth-Konferenz von 1930 zusammenfassen: «Wenn wir vom historischen Bischofsamt sprechen, meinen wir den Episkopat, wie er in das klare Licht der Geschichte trat, seit der Zeit, wo sich ein deutliches Zeugnis dafür aufweisen lässt... Was wir aufrechterhalten, ist das Bischofsamt, wie es durch die Generationen hindurch durch eine Kontinuität von Sukzession und Weihe gehandhabt wurde; wie es durch die Geschichte der Kirche hindurch seit den frühesten Zeiten gewesen ist und in der Ausübung solcher Funktionen, die es seit den frühesten Zeiten ausgeübt hat¹⁶.» Das ist ein klares Zeugnis für den altkirchlichen Episkopat. Wenn sich die englischen Methodisten dazu bekennen können, dann dürfte kein Zweifel mehr bestehen, dass sie sich zu einer «episkopalen Kirche» entwickeln wollen. Um manchen Mitglieder der Methodistenkirche diesen Gedanken näherzubringen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich ihre bisherige Kritik am Bischofsamt nicht so sehr gegen dieses selbst, als vielmehr gegen gewisse Theorien vom Episkopat gerichtet haben möchte, Theorien, die auch von vielen Anglikanern abgelehnt würden.

Demgegenüber wird klar hervorgehoben, dass die Anglican Communion niemals offiziell irgendeine *besondere* Theorie über den Ursprung des historischen Bischofsamtes, seine *genaue* Beziehung zum Apostolat und den *Sinn*, in dem es als von Gott gegeben aufgefasst werden müsse, vertreten hat¹⁷. Vielmehr finden sich in ihr sehr vielfältige Meinungen darüber. Und die gleiche Freiheit der Interpretation wird auch den Methodisten zugestanden. Denn die Methodisten könnten nicht eine Interpretation annehmen, nach der die bischöfliche Ordination als für das Kirche-Sein notwendig erachtet oder nach der die bischöfliche Sukzession als ausschliesslicher Kanal der Gnade Gottes betrachtet würde¹⁸. Diese Einschränkung aber schliesst *nicht* ein, dass die Methodisten sich mit einer minimalen Sicht vom Bischofsamt begnügen möchten. Im Gegenteil, sie sehen in diesem Amt eine kostbare Gabe zur Bestätigung und Bereicherung ihres eigenen Erbes. Denn dieses Amt stellt

¹⁶ Zit. Sch., S. 36f.

¹⁷ Sch., S. 37. Dort auch in extenso ein Zitat aus dem Bericht «*Doctrine in the Church of England*» von 1938 über die ekklesiologische Bedeutung des Episkopats.

¹⁸ Sch., S. 38.

nicht nur ein sichtbares Band zwischen den christlichen Kirchen dar, sondern es verbindet auch das jetzige Leben der Kirche mit der alten Kirche in einer Gemeinschaft, welche die Schätze der Jahrhunderte miteinbezieht¹⁹.

Aber die Annahme des Bischofsamtes ist mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit gerichtet. Denn die Methodistenkirche soll nicht ein Modell dieses Amtes aus dem 3. oder 4. Jahrhundert oder aus dem englischen 18. Jahrhundert übernehmen, sondern gemeinsam mit der Kirche von England eine Gestalt des bischöflichen Amtes suchen, die «für uns und unsere Kinder²⁰» gültig sein kann. Wie immer die Gestalt dieses bischöflichen Amtes aussehen mag, so ist doch klar, dass es die wesentlichen Funktionen auszuüben hat, die ihm in der Geschichte der Kirche immer zugekommen sind: Aufsicht, «leadership in thought and action²¹,» Ausübung der kirchlichen Disziplin, Seelsorge an den Geistlichen. Vor allem kommt dem Bischof die Ordination aller Geistlichen und Teilnahme an der Konsekration anderer Bischöfe zu. Es wird unterstrichen, dass Ordination zum Amt und Konsekration zum Episkopat lebenslang gültig sind.

Der «Scheme» beschäftigt sich noch ausführlich mit den besonderen Problemen für das bischöfliche Amt in der Methodistenkirche, die aus der Verfassung dieser Kirche erwachsen: jährlicher Wechsel im Amt des Präsidenten der Konferenz zum Beispiel. Und doch ist es natürlich, wenn der jeweilige Präsident auch zum Bischof konsekriert wird. Aber dergleichen Probleme lassen sich lösen, wie der Scheme darlegt. Von Anfang an sollen die Methodistenbischöfe mit dem anglikanischen Episkopat eng zusammenarbeiten. Besonders pastorale Probleme in den neuen Städten und Wohnquartieren, in Industriezentren und auf dem flachen Lande rufen nach gemeinsamer Planung und gemeinsamem Handeln in beiden Kirchen. Aus dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen während Stufe I werden auch neue Einsichten für die Struktur des Bischofsamtes in der vereinigten Kirche von Stufe II gewonnen werden²².

¹⁹ Sch., S. 38.

²⁰ Sch., S. 38.

²¹ Sch., S. 38.

²² Sch., S. 42.

Die neuen Weiheriten für beide Kirchen²³

Der Report von 1963 erklärte es für wünschenswert, wenn beide Kirchen gleich von Beginn der Stufe I an ein gemeinsames Weiheformular benützen würden. Die Methodisten hätten sowieso ihren Ordinationsritus im Hinblick darauf ändern müssen, dass sie in Zukunft ein dreifaches Amt statt des bisher bei ihnen üblichen einfachen presbyteralen haben werden. So ist denn auch als Teil I des gegenwärtigen Unionsplanes der Entwurf für ein neues «Ordinal» veröffentlicht worden, das von Stufe I ab in beiden Kirchen benutzt werden soll. Es sieht Formulare für die Weihe zum Diakon, Presbyter und Bischof vor (wie das Ordinal im Book of Common Prayer). Als das Wesentliche im Ordinationsritus gilt das Ordinationsgebet mit der Handauflegung²⁴. Die Ordination für alle drei Stufen soll einheitlich am Ende des ersten Teiles der eucharistischen Liturgie stattfinden, also nach dem Credo. Für jedes der drei Formulare gibt es ein «Proprium» von Kollekte, Epistel, Evangelium und Postcommunio, wobei die Kollekte und die Postcommunio immer die gleichen sind.

Der Ordinationssteil sieht eine Präsentation, eine Examination mit kurzer Allocution des Bischofs sowie die Bitte um den Heiligen Geist mit dem *Veni Creator Spiritus* vor. Dann folgt das eigentliche Weihegebet mit der Handauflegung.

Der Kommentar zum Ordinal macht darauf aufmerksam, dass die Handauflegung zu verschiedenen Zeiten und in den einzelnen Kirchen an verschiedenen Stellen vorgenommen worden ist und wird. Die Kommission hat sich für das Muster entschieden, das sich im Ordinal der Kirche von Südbindien findet: dort ist die Handauflegung mit der zentralen Bitte um den Heiligen Geist verbunden²⁵. Diese Bitte und die Handauflegung werden bei jedem Wehekandidaten wiederholt, und dann wird das Ordinationsgebet zu Ende geführt. Schliesslich findet sich danach die Überreichung der Bibel an jeden ordinatus, eine Handlung, die in der Tradition beider Kirchen verankert ist und in der *porrectio instrumentorum* des Pontificale Romanum ihr Gegenstück hat. Aber bei jedem *ordo* ist die Überreichung der Bibel von verschiedenen Worten begleitet.

²³ Siehe die Besprechung des ersten Entwurfes in «Towards Reconciliation» durch Hans Frei in IKZ 1967, Heft 2, S. 160 ff.

²⁴ Ord(inal), S. 4.

²⁵ Ord., S. 7.

Jedes der drei eigentlichen Weihegebete besteht aus drei Teilen: einer Anrede an Gott mit Danksagung, der Bitte um den Heiligen Geist und Bitte um Gnade für die besonderen Aufgaben des übertragenen Amtes.

Die zentrale Bitte lautet in der Diakonats- und Presbyterweihe: «Sende herab deinen Heiligen Geist auf deinen Diener N. für das Amt und Werk eines Diakons (Presbyters) in deiner Kirche²⁶.» Bei der Bischofsweihe wird gebetet: «Sende herab deinen Heiligen Geist auf deinen Diener N. für das Amt eines Bischofs und Oberhirten (Chief Pastor) in deiner Kirche²⁷.» Diese deprekative Form ersetzt also die bisher in der Kirche von England übliche indikative Form: «Empfange den Heiligen Geist.»

In der Presbyterweihe enthält die Darlegung der Pflichten einen ausdrücklichen Hinweis auf die Feier der hl. Eucharistie. Dieser, wie eine ähnliche Formulierung im dritten Teil des Weihegebetes für Bischöfe, ist auf die Anregung einiger römisch-katholischer Theologen eingefügt worden, wie der Kommentar eigens vermerkt²⁸. Im Weihegebet für Presbyter heisst es im dritten Teil ausdrücklich, «dass sie innerhalb des königlichen Priestertums deines Volkes diesen ihren priesterlichen Dienst (this their priestly ministry) erfüllen mögen²⁹.»

Ferner enthält die Überreichung der Bibel an die Neugeweihten einen Hinweis auf den Auftrag an die Apostel aus Joh. 20, 22, 23, der von vielen Anglikanern im jetzigen Ordinationsritus im Prayer Book hoch geschätzt wird.

Ein römisch-katholischer Theologe, Père Lecuyer, der als Autorität auf dem Gebiet der Ordinationsriten gilt, hat sein Urteil über den hier skizzierten Entwurf für ein neues Ordinal so zusammengefasst: «And I must, before saying anything else, affirm, that in my opinion this Ordinal could be completely admitted by the Catholic Church as containing all that is required in an Ordination rite³⁰.»

Ausser den eigentlichen liturgischen Texten und einem einleitenden Kommentar enthält der neue Weiheritus aber noch eine theologisch sehr wichtige «Vorrede» (Preface), in der vor allem das Verständnis der beiden Kirchen vom Amt dargelegt wird. Wie wichtig beiden Kirchen diese Preface ist, geht auch daraus hervor,

²⁶ Ord., S. 19 bzw. 26.

²⁷ Ord., S. 32.

²⁸ Ord., S. 9 u. 10.

²⁹ Ord., S. 26.

³⁰ Zit. in Report of Proceedings, London 1968, S. 13. f.

dass die Paragraphen 1 bis 8 eigens ins Lateinische übersetzt worden sind.

Das Amt wird in seiner Bedeutung im Zusammenhang mit dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen dargestellt. Es wird Gewicht darauf gelegt, dass von Anfang an ein besonderes Amt bestanden hat: «Von Anfang an gab es die Gemeinschaft der Gläubigen, die ihre Einheit in den Zwölf fand³¹.» Das Amt des Wortes und der Sakramente wird als göttliche Gabe an die Kirche verstanden. Der wichtige Paragraph 4 der Preface lautet: «Das königliche Priestertum, welches die ganze Kirche von Christus, ihrem Herrn, empfangen hat, und woran jedes Glied seines Leibes Anteil hat, wird von den Gläubigen auf verschiedene Weise ausgeübt. Das besondere Amt ist eine besondere Form dieser Teilhabe. Auf diese Weise sollte das Priestertum von Bischof und Presbyter verstanden werden³².» Und Paragraph 5 fährt fort: «Das Amt ist also ein göttlich eingesetztes Organ... Die Amtsträger sind, wie die Methodistische Verlautbarung über die Ordination sagt, sowohl Gesandte Christi wie die Repräsentanten des ganzen Volkes Gottes³³.» Paragraph 7 führt aus: «Der von Christus den Aposteln gegebene Auftrag ist in der Kirche fortgeführt worden, und es ist der Wunsch der Kirche von England und der Methodistenkirche, indem sie dem Ruf Gottes zur Einheit folgen, getreulich diesen Auftrag in ihren Ordinationen zu bewahren und weiterzugeben³⁴.»

Das ist in der Tat ein offenes Bekenntnis zum historischen Amt der Kirche und zur Weiterführung bzw. Übernahme dieses Amtes.

In der Bischofsweihe sollen neben dem Konsekrator noch mindestens zwei andere Bischöfe mitwirken; in der Presbyterweihe sollen nicht weniger als drei Presbyter dem ordinierenden Bischof assistieren. Die Titel für die drei ordines finden sich in der Schrift und in den Weiheriten der ungeteilten Kirche; «auf diese Weise zeigen sie die Kontinuität jedes ordo mit dem historischen Amt an³⁵.» Einige Diskussionen sind in der Kirche von England ausgelöst worden, weil in der Weihe zum zweiten ordo das Wort «Priester», das bis jetzt in der Kirche von England gebraucht wird, durch «Presbyter» ersetzt worden ist. Dafür mögen gewiss liturgiegeschicht-

³¹ Ord., S. 12 (Zitat aus Doctrine in the Church of England).

³² Ord., S. 12.

³³ Ord., S. 12.

³⁴ Ord., S. 13.

³⁵ Ord., S. 13.

liche Gründe mitgesprochen haben. Aber hauptsächlich geschah diese Änderung doch wohl mit Rücksicht auf die Gefühle der Methodisten. Ausdrücklich wird nämlich festgestellt: «... ‚Presbyter‘ kann ein versöhnendes Wort sein, wo ‚Priester‘ trennend wäre³⁶.» Aber es ist nicht beabsichtigt, dass das Wort Priester, wenigstens in der Kirche von England, ganz aus dem Sprachgebrauch verschwinden soll, ebensowenig wie «minister». Der Titel des zweiten Weiheformulars lautet immerhin noch «The Ordination of Presbyters also called Priests». Der Scheme versichert, dass «der Wechsel des Namens nicht einen Wechsel der Lehre in diesem Punkt für jede der beiden Kirchen³⁷» einschliesst. Im Kommentar zum Ordinal wird darauf verwiesen, dass die Lehre vom priesterlichen Charakter des Amtes im Ordinal selbst gesucht werden muss und in der Vorrede (Preface), «...und jeder verwendete Titel muss im Lichte dessen, was dort gesagt ist, interpretiert werden³⁸.» Wenn sich die methodistischen Mitglieder der Kommission zu solchen Aussagen bekannt haben, dann fällt damit auch ein neues Licht auf die vielzitierte Aussage der methodistischen Unionsurkunde (Deed of Union) von 1932: «Die Methodistenkirche bekennt die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen und glaubt infolgedessen, dass es kein Priestertum gibt, das ausschliesslich einem besonderen Stand oder Gruppe von Menschen zukommt...³⁹,» wobei die Spitze dieser Feststellung in dem Adverb «ausschliesslich» (exclusively) liegt, welches einer genaueren Deutung bedarf.

Der Versöhnungsgottesdienst

Dieser kann als *das* charakteristische Stück des gegenwärtigen Unionsplanes bezeichnet werden, zugleich als der Teil, um den sich die meisten Debatten pro et contra in beiden Kirchen gedreht haben und noch bewegen. Im Report von 1963 wurde ein erster Vorschlag für einen solchen Service of Reconciliation gemacht. Im Zwischenbericht von 1967 «Towards Reconciliation» erschien ein revidierter Text⁴⁰, der für den endgültigen Report noch einmal verändert wurde.

³⁶ Ord., S. 9.

³⁷ Sch., S. 45.

³⁸ Ord., S. 9.

³⁹ Zit. Sch., S. 25f.

⁴⁰ Der Vorschlag von 1967 wurde von Hans Frei dargestellt in IKZ 1967, Heft 2, S. 152ff, worauf hier verwiesen sei.

Im Vergleich zu den Versionen von 1963 und 1967 ist die im vorliegenden Scheme dargebotene Fassung eine ziemliche drastische Revision. In seiner neuesten Schrift «The Anglican-Methodist Unity Scheme»⁴¹ weist der neuernannte Dekan von Worcester, Dr. E. W. Kemp, darauf hin, dass es in der Hauptsache Einflüsse von drei Seiten waren, die die endgültige Fassung der Services of Reconciliation mitveranlasst haben: Lord Fisher von Lambeth, der frühere Erzbischof von Canterbury; eine interdenominationale Gruppe in Cambridge unter Leitung von Rev. Simon Barington-Ward und eine (anglo-katholische) Gruppe unter dem Bischof von Willesden als Wortführer⁴².

Die im Scheme vorliegende Fassung hat folgende charakteristische Züge:

1. Sie sieht eine *Reihe* von «Acts of Reconciliation» vor: einen «Central Service», in dem anglikanischerseits hauptsächlich die Bischöfe bezogen sind; «Local Services», in denen es um die Integration der anglikanischen Priester und methodistischen Amtsträger in den einzelnen Distrikten geht; und schliesslich die Konsekration der ersten methodistischen Bischöfe durch anglikanische Bischöfe, wobei das Formular der Bischofsweihe aus dem neuen Ordinal benutzt werden soll.

2. Es ist in der neuen Fassung stärkeres Gewicht gelegt worden auf die Tatsache, dass es um eine «reconciliatio» von *zwei Kirchen* geht, nicht nur um eine «integratio» von *zwei verschiedenen Formen des Amtes*. Die Integration der Ämter *folgt* daher der Versöhnung der beiden Kirchen, welche dadurch einen besonderen Zug erhalten hat, dass nun Teile aus dem methodistischen Covenant Service zu einer Handlung *beider* Kirchen verwoben worden sind.

3. Dr. Kemp macht darauf aufmerksam⁴³, dass es den Einflüssen von der anglo-katholischen Seite unter dem Bischof von Willesden zuzuschreiben ist, wenn gewisse Modifikationen in der Integration der Ämter vorgenommen worden sind, um die über die Frage des Amtes im Ordinal erreichte Übereinstimmung besser zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang ist denn auch das Wort «Priester» in den Versöhnungsgottesdiensten durch «Presby-

⁴¹ Erschienen 1969 bei Oxley and Son Ltd., Windsor. Die Druckbogen dieser Schrift wurden freundlicherweise von Dr. Kemp zur Verfügung gestellt.

⁴² Kemp, a. a. O., S. 14ff.

⁴³ A. a. O., S. 15f.

ter» ersetzt worden – und nicht wegen Kritik von seiten der methodistischen Mitglieder der Unity Commission!

Das *Ziel* dieser Acts of Reconciliation wird folgendermassen umschrieben: Sie drücken vor Gott und den Menschen die von beiden Kirchen übernommene Verpflichtung zur Einheit aus. Sie beenden die lange Periode, in welcher beide Kirchen in Isolierung und Unabhängigkeit voneinander gelebt haben. Sie bringen schliesslich die Amtsformen beider Kirchen in einem Akt der Integration zusammen, so dass das Amt der einen Kirche für die andere im vollen Sinn akzeptabel wird. «Das wird erreicht durch Handauflegung mit Gebet auf jeden Diener jeder Kirche durch einen höheren Amtsträger der anderen⁴⁴.»

Der Scheme fährt fort: «Was in dem Gebet erbeten wird, ist, dass jeder Amtsträger so von Gott gesegnet wird, dass alle die göttlichen Gaben und Eigenschaften, die sich bei den jetzigen Amtsträgern der anderen Kirche finden, hinfort ihm gegeben werden mögen, zusammen mit jeder weiteren Bereicherung, die er für den Dienst in der neuen Beziehung von Versöhnung nötig haben mag⁴⁵.»

Dabei wird die «geistliche Wirklichkeit» des Amtes in der Methodistenkirche, wie es bisher ausgeübt worden ist, nicht in Frage gestellt. Aber die Tatsache bleibt bestehen, dass nicht bischöflich ordinierte methodistische Pfarrer gegenwärtig die heilige Kommunion nicht in englischen Pfarrkirchen feiern dürfen, und zwar aus rechtlichen Gründen! Abgesehen davon, könnten viele Anglikaner auch aus Gewissensgründen nicht die Kommunion von einem nicht bischöflich geweihten Presbyter empfangen. Deshalb ist in den Acts of Reconciliation der Integration der beiden Ämterformen, des *dreifachen* Amtes von Bischof, Priester und Diakon in der Kirche von England und des *einfachen* Amtes am Wort und am Sakrament in der Methodistenkirche ein breiter Platz eingeräumt worden⁴⁶! Freilich, die Frage, ob es dabei für die methodistischen Amtsträger um eine Re-Ordination oder eine bedingungsweise Ordination geht oder nicht, ist ganz bewusst offengelassen worden. Der sehr wichtige Paragraph 383 des Scheme sagt⁴⁷:

⁴⁴ Sch., S. 120.

⁴⁵ Sch., S. 121.

⁴⁶ Die Integration der Ämterformen hat es also mit den *jetzigen* Amtsträgern in beiden Kirchen zu tun. Sie modifiziert in keiner Weise die von den Methodisten zu übernehmende Verpflichtung zur «strictest invariability of episcopal ordination» (Sch., S. 53) in der Zukunft!

⁴⁷ Sch., S. 127.

«Ein Unterschied muss gemacht werden zwischen der Intention, mit der die Teilnehmer zu dem Gottesdienst kommen werden, und irgendeiner Meinung oder Ansicht, die sie über das, was darin geschieht, haben mögen. Alle werden glauben, dass das, was man der Bequemlichkeit halber eine Erweiterung des Auftrages nennen könnte, übertragen wird. Andere werden glauben, dass auch die Gnade der Ordination übertragen wird, andere, dass dies nicht geschieht, und viele werden über diesen Punkt keine Meinung haben (will be agnostic). Die Gebete sind so formuliert, dass sie die Entscheidung dieser Frage in Gottes Hand lassen: wir beten, dass der Heilige Geist einem jeden nach dem, wessen er bedarf, gesandt werde (each according to his need). Aber die Intention des Ritus steht nicht in Zweifel. Er soll sicherstellen, dass jeder teilnehmende Amtsträger empfangen soll, was immer er an Gaben und Gnaden ermangeln möge, die den Dienern der anderen Kirche mitgeteilt worden sind, und dass alle zusammenkommen mögen als Mit-Presbyter nach der Gestalt und der Lehre des Amtes, worauf sich beide Kirchen geeinigt haben.»

Dieser Unterschied von *Intention* des Ritus und seiner theologischen *Interpretation* durch einzelne muss daher stets im Auge behalten werden. Wichtig ist, dass alle Teilnehmenden sich in diesen Gottesdiensten ganz Gott übergeben, «um von ihm solche Gnade und Autorität zu empfangen, die er mir für mein Amt als Presbyter in seiner Kirche beim Zusammenkommen der Methodistenkirche und der Kirche von England zu geben wünschen mag⁴⁸.»

In den Gottesdiensten selbst wird diese Intention an folgenden Stellen zum Ausdruck gebracht:

1. In der feierlichen «Declaration», die jeder Teilnehmer vorher zu unterzeichnen hat und die im Gottesdienst auf den Altar gelegt werden soll (Scheme, S. 14).

2. Am Beginn der «Integration of the Ministries», in dem Teil, der mit den Worten beginnt: «Now that we are reconciled» und in dem folgenden Gebet: «Almighty Father, we thank thee that thou has blessed us», das von allen anwesenden Amtsträgern gemeinsam gesprochen wird. (Scheme, S. 157f. und 172).

In diesen Teilen der Versöhnungsgottesdienste wird in den liturgischen Vollzug eingebaut, was an anderer Stelle im Scheme bereits festgestellt worden ist: nämlich dass das Ordinal mit seinen Aussagen über das Amt das determinierende Dokument ist, welches die Inten-

⁴⁸ Sch., S. 147.

tion beider Kirchen hinsichtlich des Amtes bestimmt^{48a}. Das ist eine sehr wichtige Feststellung: sie besagt nämlich, dass das Geschehen in den Rekonziliationsgottesdiensten im Lichte des Ordinal gedeutet werden muss und nicht etwa umgekehrt!

Wir möchten davon absehen, den Aufbau der Services of Reconciliation im Einzelnen zu beschreiben. Sie sind in den Kontext der eucharistischen Feier eingebaut. Der erste Teil hat die reconciliatio der beiden Kirchen zum Inhalt, die in ihrer Bedeutung jetzt klarer herausgestellt worden ist, wie wir schon sahen.

Nach dem Credo beginnt dann die integratio der beiden Amtsformen. Der vorstehende methodistische Geistliche betet im Central Service über die anglikanischen Erzbischöfe und Bischöfe: «Erneuere, wir bitten dich, die Segnungen, die du diesen deinen Dienern bereits gewährt und zu Bischöfen in deiner Kirche berufen hast, und giesse aus über einen jeden von ihnen deinen Heiligen Geist für eine neue Hingabe zu deinem Dienst...⁴⁹»

Dann folgt ein Teil aus dem Ordinationsgebet für Bischöfe im neuen Ordinal (Seite 32). Daran schliesst sich die schweigend vorzunehmende Handauflegung auf die anglikanischen Bischöfe. In dem Gebet, das der vorstehende methodistische Geistliche über die anglikanischen Priester in den Local Services spricht, heisst es: «Sende deinen Heiligen Geist auf sie, jedem, wie er dessen bedarf, dass sie dir in dem Amt des Presbyters in deiner Kirche beim Zusammenkommen der Methodistenkirche und der Kirche von England wohlgefällig dienen mögen⁵⁰.» Darauf folgt ein Teil aus dem Ordinationsgebet für Presbyter im neuen Ordinal (Seite 26) und dann die Handauflegung. Jedoch in den Gebeten, die von den anglikanischen Bischöfen über die methodistischen Pfarrer gesprochen werden sollen, ist jeweils im ersten Teil ein Unterschied in der Formulierung auffällig! Der zweite Teil ist auch hier dem Ordinationsgebet für Presbyter im Ordinal entnommen. Der Erzbischof von Canterbury nämlich betet im Central Service (und der jeweils zuständige Bischof in den Local Services) über die methodistischen Amtsträger folgendermassen: «Wir bitten dich, sende auf einen jeden dieser deiner Diener, wie er dessen bedarf, deinen Heiligen Geist für das Amt und Werk eines Presbyters in deiner allgemeinen

^{48a} Sch., S. 123.

⁴⁹ Sch., S. 159.

⁵⁰ Sch., S. 173.

Kirche und beim Zusammenkommen der Methodistenkirche und der Kirche von England^{51.}»

Diese Formulierung klingt sehr auffällig an die zentrale Bitte im Ordinationsgebet für Presbyter im neuen Ordinal an!

Wir halten noch einmal fest: ob es hier um eine verkappte Ordination der methodistischen Amtsträger geht oder nicht, muss offenbleiben. Eindeutig ist der Versöhnungsgottesdienst aber darin, dass am Ende alle Teilnehmer «zusammenkommen sollen als Mit-Presbyter nach der Gestalt und der Lehre des Amtes, worauf sich beide Kirchen geeinigt haben^{52.}»

Offene Fragen

Auf den Versöhnungsritus hat sich, wie gesagt, die meiste Kritik gerichtet, sowohl aus den verschiedenen Lagern der Kirche von England (insbesondere von Anglo-Katholiken und konservativen Evangelikalen) als auch aus der Methodistenkirche. Im übrigen scheinen manche Methodisten überhaupt nicht zur Annahme des historischen Amtes der Kirche bereit zu sein. Die Unity Commission hat im Scheme noch alle möglichen Alternativen und theologischen Gegenargumente gegen den hier vorgezeichneten Weg zur Einheit dargelegt und diskutiert^{53.} Aber sie ist zur Überzeugung gekommen, bei dem im Scheme vorgelegten Unionsplan als dem einzig praktikablen bleiben zu müssen.

Eine ganze Reihe von Fragen sind im Scheme absichtlich nur angedeutet worden. Ihre weitere Behandlung und eventuelle Lösung soll während Stage I gesucht werden. Ein schwerwiegendes Problem ist die Forderung der Methodisten, nicht nur während Stage I mit ihren freikirchlichen Glaubensbrüdern in Interkommunion zu bleiben, sondern diese Gemeinschaft auch in der vereinigten Kirche von Stage II aufrechtzuerhalten. Der Scheme bemerkt dazu ziemlich lakonisch: «Dies könnte einen unbestimmten Aufschub von Stage II verursachen^{54.}»

⁵¹ Sch., S. 159 u. 174.

⁵² Sch., S. 127.

⁵³ Sch., S. 128 ff.

⁵⁴ Sch., S. 54. Seite 53f wird auch gesagt: «Wie die Dinge gegenwärtig stehen, kann die Forderung der striktesten Unveränderlichkeit der bischöflichen Ordination mit ihrer begleitenden Forderung, dass die Feier der Eucharistie den so ordinierten Bischöfen und Presbytern vorbehalten ist, in einer vereinigten Kirche nicht mit einer Massnahme in Einklang gebracht werden, die die Feier des Abendmahles durch besuchende Geistliche gestattet, die nicht bischöflich ordiniert sind.»

Andere Probleme, die noch der Lösung harren, mögen hier angedeutet werden: der Gebrauch von unfermentiertem Wein beim Abendmahl in der Methodistenkirche, die Behandlung der übrigbleibenden konsekrierten Abendmahlselemente, die zeitweise noch fortdauernde Feier des Abendmahles durch dafür autorisierte Laien bei den Methodisten (die aber als Anomalie bezeichnet wird), die verschiedene Behandlung Geschiedener in beiden Kirchen. Diese noch offenen Fragen sollen während Stufe I einer Lösung zugeführt werden, auch das Problem der Beziehung der auf Stufe II vereinigten Kirche zum Staat. Keine dieser Fragen sollte nach Meinung der Unity Commission den Beginn von Stufe I des Unionsplanes ernstlich behindern können.

Inzwischen sind aus der Kirche von England und aus der Methodistenkirche die Ergebnisse einer Abstimmung über den Unionsplan bekanntgeworden. Daraus erblickt, dass über 68% der Abgeordneten in den 43 Diözesankonferenzen (Klerus und Laien) sich für die Annahme des Scheme ausgesprochen haben⁵⁶. Von den 839 methodistischen vierteljährlichen Kreisversammlungen (circuit quarterly meetings) stimmten mehr als 57% für den Plan⁵⁵. In beiden Kirchen herrschen verschiedene Ansichten darüber, ob diese Ziffern als ermutigend angesehen werden können oder ob sie die Vorboten eines Fehlschlages sein werden.

Im Juni soll in der Kirche von England ein Referendum aller Geistlichen über die eine Frage eingeholt werden, ob sie dem Veröhnungsgottesdienst zustimmen oder nicht. Der endgültige Entscheid wird am 8. Juli 1969 getroffen werden. An diesem für beide Kirchen bedeutsamen Datum werden die beiden Konvokationen von Canterbury und York und die Methodistenkonferenz (in Birmingham) zu gleicher Zeit über den Scheme abstimmen und damit über den Beginn von Stufe I des Unionsplanes entscheiden. In beiden Kirchen müssen 75% Stimmen dafür abgegeben werden, wenn der Scheme angenommen werden soll.

Es ist in der Tat eine Zeit kritischer Entscheidung für die beiden Kirchen; mit den Worten des Bischofs von London, Dr. Robert Stopford, «kritischer, vielleicht, für die Kirche von England und schwerwiegender für das Gewissen des Klerus als zu irgendeinem Augenblick seit 1662⁵⁷.» *Ernst-Wilhelm Heese*, Nordstrand, im April 1969

⁵⁵ «Church Times», 7. Februar 1969.

⁵⁶ «Church Times», 11. April 1969.

⁵⁷ Report of Proceedings, S.9.